



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 22. Juli 2014 und
zum Bildungsplan vom 22. Juli 2014

für

Malerin EFZ/Maler EFZ
Peintre CFC
Pittrice AFC/Pittore AFC

Berufsnummer 53002

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Malerin EFZ/Maler EFZ und Malerpraktikerin EBA/Malerpraktiker EBA
zur Stellungnahme unterbreitet am 05.04.2016

erlassen durch SMGV, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband und
FREPP, fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture am
01.05.2016

aufzufinden unter

www.smgv.ch/ www.frepp.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail.....	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>5</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>6</i>
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	<i>7</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>7</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>7</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>7</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>7</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>7</i>
6.7	<i>Archivierung</i>	<i>7</i>
	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Malerin/Maler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 22. Juli 2014. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22. (siehe Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo)
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

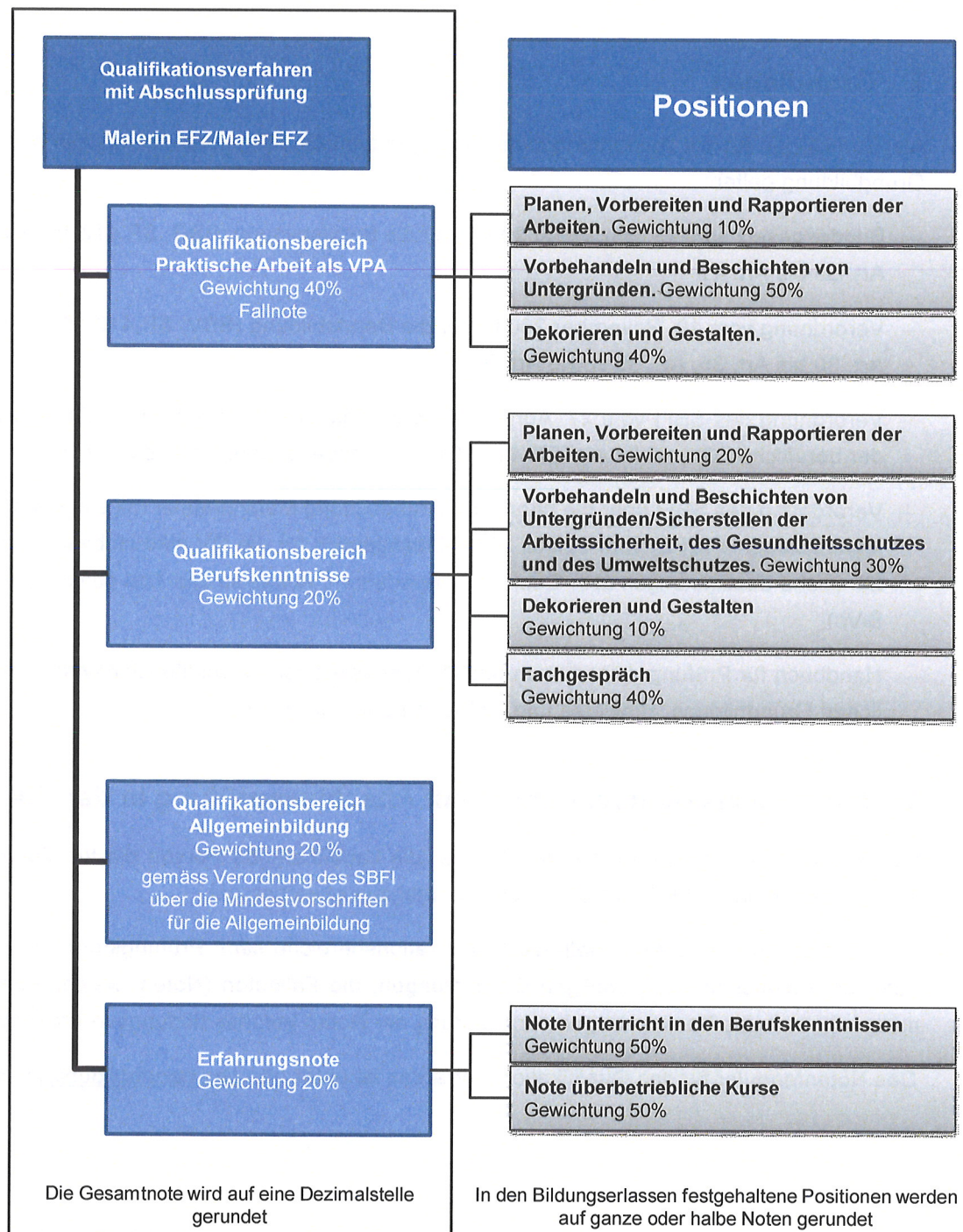
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 22 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten	10 %
2	Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen	50 %
3	Dekorieren und Gestalten	40 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen:

- Berufliches Rechnen, Skizzen, Pläne und Zeichnungen erstellen und einsetzen.
- Arbeiten vorbereiten und rapportieren.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Vorarbeiten und Vorbehandlungen ausführen: Gewichtung 30%
- Beschichtungen ausführen: Gewichtung 70%

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dekorative und gestalterische Elemente und Techniken einsetzen: Gewichtung 70 %
- Fertige Wandbekleidungen tapezieren: Gewichtung 30 %

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Planen, Vorbereiten und Rapportieren der Arbeiten	40 Min.		20 %
2	Vorbehandeln und Beschichten von Untergründen/ Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	40 Min.		30%
3	Dekorieren und Gestalten	40 Min.		10%
4	Fachgespräch (handlungskompetenzbereichsübergreifend)		60 Min.	40%

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen.

- Branche und Firma verstehen.
- Berufliches Rechnen, Skizzen, Pläne und Zeichnungen erstellen und einsetzen.
- Arbeitsprozesse planen und Arbeitsplatz einrichten.
- Arbeiten vorbereiten und rapportieren.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen.

- Chemische und physikalische Prozesse verstehen.
- Vorarbeiten und Vorbehandlungen ausführen.
- Beschichtungen ausführen.
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen/Umweltschutz sicherstellen.

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen.

- Dekorative und gestalterische Elemente und Techniken einsetzen.
- Fertige Wandbekleidungen tapezieren.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen.

— Handlungskompetenzübergreifend

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

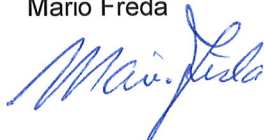
Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Malerin EFZ und Maler EFZ treten am 22.Juli 2014 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Wallisellen, 19.12.2017

SMGV, Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

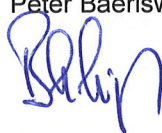
Der Zentral-Präsident

Mario Freda



Der Direktor

Peter Baeriswyl



FREPP, fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture

Der Präsident

André Buache



Der Direktor

Marcel Delasoe



Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 05.04.2016 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Malerin EFZ und Maler EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	SMGV/ FREPP
Prüfungsprotokoll Berufskenntnisse mündlich	SMGV/ FREPP
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Malerin EFZ/Maler EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule – Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch